

ZH_OBERGERICHT LB190015 vom 16. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB190015

FR: ZH_OBERGERICHT LB190015 du 16 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LB190015 del 16 gennaio 2020

Erwägungen

E. 3

Die Kläger haben bereits vor Vorinstanz geltend gemacht, der Kantons- forstingenieur beanstande, dass der Ausbau nichtforstlicher Tätigkeiten am heuti- gen Werkhofstandort nicht bewilligungsfähig sei und die E._____ GmbH auf die- sen Geschäftszweig verzichten müsse (Urk. 39 S. 7). In der Berufungsbegrün- dung halten die Kläger daran fest, dass die E._____ GmbH ihre Erträge überwie- gend aus waldfremder Tätigkeit generieren wolle und daher nicht als ... gelte. Die bisherige gewerbliche Geschäftstätigkeit im Wald sei eine Gesetzesverletzung. Die geplante Umsatzerweiterung mit der neuen GmbH wäre eine noch gravie- rendere Verletzung des Waldgesetzes (Urk. 38 S. 4 f., 23). Dieser Auffassung hielt die Vorinstanz zu Recht entgegen, wenn die E._____ GmbH die Sparte „waldfremde Tätigkeiten“ ausbauen wolle, könne sie dies nur mit Nutzung von Infrastruktur ausserhalb des Waldes. Diese Einschrän- kung betreffe indessen die Geschäftstätigkeit der E._____ GmbH und nicht die Tätigkeit der Beklagten selbst. Die Beklagte wäre einzig insofern betroffen und gefordert, als sie bei einem Ausbau der waldfremden Tätigkeiten durch die E._____ GmbH als Gesellschafterin bzw. über ihren Vertreter in der Geschäftslei- tung den Ausbau forstrechtlich konform ausgestalten oder auf diesen verzichten müsste (Urk. 39 S. 7 f.). Wesentlich ist, dass mit dem beabsichtigten Beitritt zur E._____ GmbH nicht von vornherein ein Verstoß gegen die Waldgesetzgebung einhergeht.

E. 4

Die Vorinstanz hat die Behauptung der Kläger, der Vizepräsident der Be- klagten, L._____, habe anlässlich einer Versammlung im Zusammenhang mit

- 14 - dem Beitritt der Beklagten zur E._____ GmbH von einem Geheimplan gespro- chen, als nicht relevant erachtet. Es sei davon auszugehen, dass die Äusserun- gen L._____'s im November 2015 erfolgt und damit den Korporationsmitgliedern an der Korporationsversammlung vom 19. Mai 2017 bekannt gewesen seien (Urk. 39 S. 11). Im Berufungsverfahren machen die Kläger Ausführungen, wonach es an der Korporationsversammlung vom 30. Oktober 2015 wegen der Verheimli- chung der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage der I._____-korporation und ih- rer GmbH zu einem Eklat gekommen sei und M._____ sein Los zum Einstands- preis angeboten habe (Urk. 38 S. 10). Die Kläger zeigen aber nicht auf, inwiefern dies prozessrelevant ist bzw. die Erwägungen der Vorinstanz falsch sind.

E. 5

Die Vorinstanz verwarf den Einwand der Kläger, wonach über jeden Ver- trag einzeln hätte abgestimmt werden müssen. Sie erachtete das Vorgehen des Vorstands der Beklagten für statutenkonform. Zudem habe am 17. März 2017 ei- ne Informationsveranstaltung stattgefunden, an welcher alle Dokumente im Zu- sammenhang mit dem Beitritt zur

E._____ GmbH vorgelegt, erläutert und diskutiert worden seien. Die Kläger hätten nach eigenen Angaben an dieser Informationsveranstaltung teilgenommen und jeweils ihre Argumente vorgebracht. Es sei unbestritten geblieben, dass an der Informationsveranstaltung kommuniziert worden sei, über sämtliche im Zusammenhang mit dem Beitritt der Beklagten zur E._____ GmbH abzuschliessenden Verträge würde in einer Abstimmung Beschluss gefasst. Die Kläger hätten nicht bestritten, dass sie weder an der Informationsversammlung bzw. im Vorfeld noch an der ausserordentlichen Korporationsversammlung vom 19. Mai 2017 gegen dieses Vorgehen opponiert bzw. eine Beschlussfassung über jeden Vertrag im Einzelnen beantragt hätten (Urk. 39 S. 18 ff.). Die Kläger machen geltend, sie hätten an der Informationsveranstaltung nicht teilgenommen (Urk. 38 S. 11). Die Vorinstanz hat auf das Protokoll der Hauptverhandlung vom 3. Dezember 2018 verwiesen. Dort führte der Kläger 1 aus, er habe sowohl an der ordentlichen Informationsveranstaltung als auch an der Korporationsversammlung vom 19. Mai 2017 teilgenommen und dabei jeweils seine Argumente vorgebracht (Prot. I S. 18). Für den Protokollinhalt gilt die Ver-

- 15 - mutung der Richtigkeit, solange nicht der Beweis der Unrichtigkeit erbracht worden ist (BSK ZPO-Willisegger, Art. 325 N 4). Die Kläger haben weder ein Protokollberichtigungsbegehren gestellt noch behauptet, das Protokoll sei falsch. Daher ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass die Kläger an der Informationsveranstaltung teilgenommen hatten. Diese stellen auch nicht in Abrede, dass sie im Vorfeld der Korporationsversammlung keinen Antrag auf Einzelabstimmung gestellt haben. Die Kläger behaupten weiter, an der ausserordentlichen Korporationsversammlung wäre ein Antrag auf separate Abstimmung wegen der statutari-schen Bestimmungen nicht statthaft gewesen (Urk. 38 S. 11), ohne dies näher zu begründen. Selbst wenn ein solcher Antrag vorgängig hätte gestellt werden müssen, so kann dies nur dann gelten, wenn aus der Einladung und Traktandierung der Verhandlungsgegenstände klar hervorgegangen wäre, dass es eine einzige Abstimmung geben würde; falls nicht, hätte ein Antrag auf Einzelabstimmung an der Verhandlung selber zugelassen werden müssen. Aus dem Umstand, dass über den Beitritt zur E._____ GmbH und zu den Verträgen gesamthaft abgestimmt wurde, können die Beklagten also nichts für ihren Standpunkt gewinnen.

E. 6

Nach Darstellung der Kläger wird die geplante Neustrukturierung des Forstreviers F._____ mit einem sog. „Testbetrieb“ seit 1. Januar 2019 bereits in die Tat umgesetzt (Urk. 38 S. 18 ff.). Für die Frage, ob der Beschluss über den Beitritt zur E._____ GmbH vom 19. Mai 2017 aufzuheben sei, ist dies irrelevant.

E. 7

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Kosten des Schlichtungsverfahrens im Umfang von Fr. 765.– zu ersetzen.

E. 8

Für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren werden keine Partei- bzw. Umtriebsentschädigungen zugesprochen.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die

Vorinstanz zurück.

E. 10

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht

vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich,

16. Januar 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. D. Scherrer MLaw V. Stübi

- 21 - versandt am: am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.